



Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Empfangsbekanntnis

Markt Dinkelscherben
z. H. Herrn Ersten Bürgermeister Edgar Kalb
Augsburger Straße 4-6
86424 Dinkelscherben

Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
Tel.: (0821) 3132-0
E-Mail: info@lra-a.bayern.de
Internet: www.landkreis-augsburg.de

Aktenzeichen: G3 2-514 // 73270
Sachbearbeiterin: Michael Weber
Zimmer: 260
Tel.: (0821) 3132-2654
Fax: (0821) 3132-1654
E-Mail: Michael.Weber@lra-a.bayern.de

Ihr Schreiber: vom
Ihr Zeichen:

Datum: 13.07.2018

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV);

Aufhebung der Abkochenordnung vom 06.06.2018 für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Dinkelscherben, Versorgungsbereich Dinkelscherben (Dinkelscherbener Gruppe)

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 06.06.2018 (Aktenzeichen: G3 2-514 // 73270) ausgesprochene Abkochenordnung (Ziffer 1.3) für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Dinkelscherben (Versorgungsbereich Dinkelscherben, Dinkelscherbener Gruppe) wird aufgehoben. Die Ziffern 1.1 und 1.2 des Bescheides vom 06.06.2018 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die am 12.07.2018 gegen 11:47 Uhr mündlich ausgesprochene Aufhebung der Abkochenordnung für die Dinkelscherbener Gruppe wird hiermit insoweit schriftlich bestätigt.

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Bankverbindung
Kreissparkasse Augsburg
BLZ 720 501 01 | Kto 48 04

IBAN DE29 7205 0101 0000 0048 04
SWIFT-BIC BYLADEM1AUG

Seite 1 von 5



Sprechzeiten
Mo. bis Fr. 7:30 - 12:30 Uhr
Di. 14:00 - 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

GRÜNDE:

I.

Aufgrund des mangelreichen Trinkwassersystems, der unbekanntem Anzahl von Gefährdungen (fehlende Gefährdungsanalyse), der bereits mikrobiologischen Verunreinigung im Versorgungsbereich Breitenbronn/Oberschöneberg, der Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und gravierender hygienischer Mängel für die zentrale Wasserversorgungsanlage (Versorgungsbereiche Dinkelscherben und Oberschöneberg) hat das Landratsamt Augsburg mit Bescheid vom 06.06.2018 eine Sicherheitschlorung angeordnet.

Der Chlorgehalt (Konzentrationen des freien Chlors sowie des Gesamtchlors) wird dreimal täglich an den gemeinsam mit der Marktgemeinde Dinkelscherben festgelegten Chlormess- und Probenahmestellen im Versorgungsbereich Dinkelscherben bestimmt und in einem Chlorungsprotokoll festgehalten, welches täglich dem Gesundheitsamt zur Prüfung und Überwachung der Sicherheitschlorung zur Verfügung gestellt wird.

Nachdem die Sicherheitschlorung seit mehreren Tagen (seit 07.07.2018) an allen Chlormessstellen des Versorgungsbereichs Dinkelscherben wirksam und stabil ist, wurde vom Gesundheitsamt am 12.07.2018 gegen 11:47 Uhr die Aufhebung der Abkochanordnung für die Dinkelscherbener Gruppe mündlich angeordnet.

II.

Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieses Widerrufbescheides gemäß Art. 49 Absatz 4 BayVwVfG sachlich als auch örtlich zuständig, da es auch für den Ausgangsbescheid (Abkochanordnung) sachlich als auch örtlich zuständig war (§ 54 IfSG i. V. m. § 65 Zuständigkeitsverordnung - ZustV, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

1. Die Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Die mit Bescheid vom 06.06.2018 durch das Landratsamt Augsburg ausgesprochene Abkochanordnung (auch Anordnung der Sicherheitschlorung) ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 Satz 1 BayVwVfG, da die Begriffsmerkmale erfüllt sind. Er ist auch nicht begünstigend, da durch die Anordnung das entnommene Wasser für den menschlichen Gebrauch (u.a. zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken, Körperpflege und -reinigung und Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen) nur noch im abgekochten Zustand zu verwenden, ein rechtserheblicher Nachteil unmittelbar festgelegt wird (vgl. Kopp/Ramsauer, § 48 RdNr. 43).

- 1.1 Der Verwaltungsakt war auch im Zeitpunkt seines Erlasses rechtmäßig. Die Abkochanordnung stützte sich auf §§ 39 Abs. 2 Nr. 1 IfSG. Demnach hat die zuständige Behörde die notwendigen

Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 37 Abs. 1 und 2 und von Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1 und 2 sicherzustellen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 IfSG waren erfüllt. Die einzelnen, konkreten Anforderungen an das Trinkwasser, Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Grenzwerte und Handlungs-, Unterlassungs-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten, die dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage obliegen, sind der Trinkwasserverordnung zu entnehmen (Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 1 TrinkwV).

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist (§ 37 Abs. 1 IfSG). Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genussstauglich sein (§ 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 TrinkwV).

Der Besorgnisbegriff ist durch die Rechtsprechung geklärt. Danach ist eine Gesundheitsschädigung nur dann nicht zu besorgen, wenn hierfür keine, auch noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit besteht. Eine Gesundheitsschädigung muss nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich sein. Das bedeutet, dass nicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts erforderlich ist, sondern, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit geradezu ausgeräumt sein muss. Durch diesen Präventionsgedanken soll gerade auch abstrakten Gefahren vorbeugt werden. Präventive Maßnahmen sind deshalb schon in einem sehr frühen Verdachtsstadium zu ergreifen.

Die Forderung des § 37 Abs. 1 IfSG beschränkt sich nicht nur auf seuchenhygienische Anforderungen (die Schädigung der Krankheitserreger ist nur beispielhaft genannt), sondern bezieht alle Faktoren mit ein, die für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sind. Der Begriff „besorgen“ ist dem Wasserrecht entnommen (vgl. § 48 Wasserhaushaltsgesetz). Nach der hierzu vorliegenden Rechtsprechung bedeutet dies, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit unwahrscheinlich sein muss.

Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7 a entspricht (§ 4 Abs. 1 Satz 3 TrinkwV).

Aufgrund des mangelreichen Trinkwassersystems, der unbekannt Anzahl von Gefährdungen (fehlende Gefährdungsanalyse), der bereits mikrobiologischen Verunreinigung im Versorgungsbereich Breitenbronn/Oberschöneberg, der Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und gravierender hygienischer Mängel für die zentrale Wasserversorgungsanlage (Versorgungsbereiche Dinkelscherben und Oberschöneberg) hat das Landratsamt Augsburg mit Bescheid vom 06.06.2018 eine Sicherheitschlorung angeordnet.

Durch die Anordnung der Sicherheitschlorung für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Dinkelscherben (Versorgungsgebiet Dinkelscherben) war davon auszugehen, dass durch die Chlorung im Netz Biofilme gelöst werden und die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung (z. B. mikrobielle Grenzwertüberschreitung) womöglich nicht eingehalten werden. Bis zum Nachweis einer wirksamen und stabilen Chlorkonzentration war die Anordnung einer Abkochanordnung für das Versorgungsgebiet Dinkelscherben erforderlich.

Durch die Abkochanordnung war eine Gesundheitsgefährdung durch verunreinigtes Trinkwasser nicht mehr zu besorgen. Als mildeste Maßnahme wurde vom Gesundheitsamt angeordnet, dass das Wasser bis auf weiteres nur noch in abgekochtem Zustand verwendet werden darf.

Die Abkochanordnung war eine gebundene Entscheidung. Die Anordnung war geeignet, um die betroffenen Wasserabnehmer vor Gesundheitsgefährdungen durch mikrobiell belastetes Trinkwasser zu schützen. Mit der Anordnung, dass das Wasser nur noch in abgekochtem Zustand verwendet werden darf, war eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit i. S. v. § 1 TrinkwV 2001 nicht mehr zu besorgen. Sie war auch erforderlich, da keine mildereren, ebenso geeigneten Mittel ersichtlich sind.

Die Anordnung war auch angemessen, da der Schutz des Trinkwassers und der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren durch verunreinigtes Trinkwasser das Individualinteresse der Marktgemeinde Dinkelscherben deutlich überwiegt. Mit der Anordnung, dass das Wasser nur noch in abgekochtem Zustand verwendet werden darf, war eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit i. S. v. § 1 TrinkwV nicht mehr zu besorgen.

Der Widerruf ist auch nicht ausgeschlossen, da die Sach- und Rechtslage nicht dazu führt, dass ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts sofort wieder erlassen werden müsste. Die dreimal täglich an mehreren repräsentativen Chlormessstellen bestimmten Chlorkonzentrationen (Konzentrationen des freien Chlors sowie des Gesamtchlors) im Versorgungsbereich Dinkelscherben sind seit mehreren Tagen (07.07.2018) stabil und wirksam, so dass die Abkochanordnung nicht mehr erforderlich ist und somit aufgehoben werden kann. Das Trinkwasser ist somit derzeit wirksam mit Chlor in beiden Versorgungsbereichen desinfiziert. Auch aus anderen Gründen ist der Widerruf nicht unzulässig.

2. Die Entscheidung über den Widerruf steht, vorbehaltlich der Beschränkungen nach Art. 49 Absatz 1 BayVwVfG sowie besonderer Vorschriften, die allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung der Behörde vorsehen, im Ermessen der Behörde (BVerfG 27, 307). Aufgrund der seit Tagen stabilen und wirksamen Chlorung des Trinkwassernetzes der Dinkelscherbener Gruppe ist eine Abkochanordnung nicht mehr erforderlich. Das Staatliche Gesundheitsamt des Landratsamtes Augsburg hat daher mündlich am 12.07.2018 die Abkochanordnung vom 06.06.2018 aufgehoben. Die Aufhebung der Abkochanordnung wurde nach pflichtgemäßen Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) erlassen. Die Aufhebung der Abkochanordnung ist verhältnismäßig.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben, da die Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen wurde (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz - KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Weber